Stand: Oktober 2018

### 9

#### Faktenblatt zur Neustrukturierung Asyl

#### Wegweisungsvollzug ab Bundesasylzentrum

Herausgegeben durch

SODK KKJPD SEM Ausreisegespräch

Die Neustrukturierung des Asylbereichs behält die bisher bewährte Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Wegweisungsvollzug bei. Neu wird auf Verordnungsstufe (nVVWAL)¹ allerdings der Grundsatz geregelt, dass im Rahmen des Wegweisungsvollzugs mindestens ein Ausreisegespräch durchgeführt werden muss, für welches je nach Fallkonstellation entweder das SEM oder der Kanton zuständig ist. Die Zuständigkeiten sind wie folgt geregelt:

- Bei Personen im Dublin-Verfahren führt der Standortkanton ein Ausreisegespräch nach Eröffnung
  der Wegweisungsverfügung (Dublin-NEE) durch.
  Mit der Zustimmung des Kantons kann das SEM das
  Ausreisegespräch führen. Ist aufgrund des Verhaltens einer Person von einer erheblichen Untertauchensgefahr auszugehen, soll das Ausreisegespräch
  unmittelbar im Anschluss an die Entscheideröffnung erfolgen. Signalisiert die betroffene Person
  im Gespräch keine Kooperation und sind die Voraussetzungen von Art. 76a AuG erfüllt, kann eine
  direkte Haftanordnung verfügt werden. In diesen
  Fällen ordnet der Standortkanton des betroffenen
  Bundesasylzentrums die Haft an.
- Bei Personen im beschleunigten Verfahren führt das SEM das erste Ausreisegespräch unmittelbar nach Eröffnung der Wegweisungsverfügung durch. Mit der Zustimmung des SEM kann die zuständige kantonale Behörde das Ausreisegespräch führen. Weitere Ausreisegespräche können nach Eintritt der Rechtskraft der Wegweisungsverfügung geführt werden. Wird ein weiteres Ausreisegespräch durchgeführt, kann dieses durch den Kanton im Bundesasylzentrum oder an einer anderen geeigneten Örtlichkeit durchgeführt werden. Gegenstand des zweiten Ausreisegesprächs bildet insbesondere die Anordnung von Zwangsmassnahmen.

#### Zuständigkeit für Wegweisungsvollzug

Der Standortkanton eines Zentrums des Bundes ist für den Vollzug von Wegweisungen zuständig, die im Rahmen des beschleunigten Verfahrens oder des Dublin-Verfahrens verfügt wurden (Art. 46 Abs. 1bis n AsylG). Von diesem Grundsatz soll nur abgewichen werden können, wenn besondere Umstände vorliegen. Diese werden auf Verordnungsstufe abschliessend geregelt. Liegt ein besonderer Umstand vor. bezeichnet das SEM vor Eröffnung der Wegweisungsverfügung anstelle des Standortkantons einen anderen Vollzugskanton (Art. 45 Abs. 1 lit. f AsylG). Der Wechsel des Vollzugskantons zu einem späteren Zeitpunkt (nach Eröffnung der Wegweisungsverfügung) ist ausgeschlossen. Der Bundesrat kann die Ausnahmen von diesem Grundsatz auf Verordnungsstufe regeln.



Der Standortkanton kann die Kompensationsleistungen nicht voll ausschöpfen; Zuständigkeitswechsel (Art. 34 Abs. 2 nAsylV1)

Die Zuweisung von Personen auf die Kantone erfolgt bevölkerungsproportional (vgl. Art. 21 Abs. 2 und 3 nAsylV 1). Werden einem Kanton gestützt auf diesen Verteilschlüssel nur wenige Personen zugewiesen und handelt es sich um einen Standortkanton eines grösseren Zentrums des Bundes, so kann es vorkommen, dass dieser Kanton die ihm gewährte Reduktion für besondere Leistungen als Standortkanton (= Reduktion von Zuweisungen von Personen im erweiterten Verfahren, vgl. Art. 21 Abs. 5 nAsylV1) nicht vollumfänglich ausschöpfen kann. Aus Gründen der Fairness kann die Zuständigkeit für die Vollzugsaufgaben in einer solchen Konstellation in dem Umfang an einen oder mehrere Kantone in der Asylregion übertragen werden, in dem der Standortkanton die ihm gewährte Reduktion für besondere Leistungen nicht ausschöpfen kann. Dabei kann es sich auch um eine zeitlich unbefristete Ausnahmeregelung handeln.

Grundlage für die Festlegung eines anderen Vollzugskantons durch das SEM bildet eine Vereinbarung zwischen den betroffenen Kantonen einer Asylregion bei Vorliegen einer Ausnahme nach Art. 34 Abs. 2 nAsylV 1. Das SEM wird diesbezüglich erst tätig, wenn eine entsprechende Vereinbarung vorliegt und die anderen Kantone der betroffenen Asylregion darüber informiert wurden und damit einverstanden sind. Der Kanton, der neu für den Wegweisungsvollzug zuständig ist, informiert das SEM über den Inhalt der Vereinbarung.

Überlastung des Standortkantons im Vollzugsbereich; Unterstützung durch andere Kantone ohne Zuständigkeitswechsel (Art. 34a nAsylV1)

Wie erwähnt, können die Kantone unter sich vereinbaren, dass sie den Standortkanton eines

Zentrums des Bundes im Vollzugsbereich mit personellen oder organisatorischen Massnahmen unterstützen. Damit kann verhindert werden, dass der Standortkanton im Vergleich zu den übrigen Kantonen einer Region über einen längeren Zeitraum überdurchschnittlich stark belastet ist und seine Vollzugsaufgaben nicht mehr wahrnehmen kann. Eine überdurchschnittliche Belastung ist bei einer konstant hohen Zahl von Wegweisungsvollzügen gegeben. Im Unterschied zur Ausnahme gemäss Art. 34 Abs. 2 nAsylV1 (Kompensation) führen diese kantonalen Absprachen jedoch nicht zu einem Zuständigkeitswechsel beim Wegweisungsvollzug. Der Standortkanton eines Zentrums des Bundes bleibt somit weiterhin für den Wegweisungsvollzug zuständig. Die Entschädigung für die unterstützenden Kantone kann dabei monetär oder in Form einer Abtretung der Kompensation für besondere Leistungen nach Artikel 21 Absatz 5 nAsylV1 (= Reduktion von Personen im erweiterten Verfahren) erfolgen. Soll die Entschädigung der unterstützenden Kantone durch eine Abtretung der Kompensation erfolgen, so melden die Kantone der Region dem SEM frühzeitig den Umfang und die Dauer dieser Abtretung. Die genauen Abläufe, insbesondere zur Abtretung der Kompensation, sollen auf Weisungsstufe konkretisiert werden.



#### (BAZ) ab Bundesasylzentrum Wegweisungsvollzug

Erläuterungen zur Grafik

#### \_ Dublin-Verfahren ist abgeschlossen Fachprozess beschleunigtes Asylverfahren / (SEM Asylverfahren)

der für den Vollzug zuständige Kanton bezeichnet sungsvollzug aus der Schweiz wurde angeordnet. Im Entscheid wird Der Fachprozess Asylverfahren wurde durchgeführt und der Wegwei

#### 2 Entscheid eröffnen (Rechtsvertretung)

Der Entscheid mit Anordnung des Wegweisungsvollzugs wurde der Rechtsvertretung eröffnet. Diese informiert den Gesuchsteller über den negativen Entscheid.

# Erstes Ausreisegespräch durchführen (SEM Rückkehr)

bei der Beschaffung der Reisepapiere. Rückkehrhilfe, zwangsweise Rückkehr etc.). Zudem wird der Gesuch-Rückkehrsystem der Schweiz zu informieren (selbstständige Ausreise steller auf seine weitere Mitwirkungspflicht hingewiesen, insbesondere Gesuchsteller durch. Dieses dient dazu, den Gesuchsteller über das Der Rückkehrspezialist SEM führt das erste Ausreisegespräch mit dem

Kanton das Ausreisegespräch durch. Befindet sich der Gesuchsteller bereits im BAZoV, führt der zuständige

## Beschwerde (Rechtsvertretung)

- Der Gesuchsteller reicht gegen den Asylentscheid keine Beschwerde ein: Weiter mit Schritt => 5
- Der Gesuchsteller reicht gegen den Asylentscheid eine Beschwerde ein: Weiter mit Schritt => 5 +13

Die Papierbeschaffung kann parallel zum Beschwerdeverfahren

# Überprüfung, ob Reisepapiere vorhanden (SEM Rückkehr)

Der Rückkehrspezialist SEM überprüft, ob die für den Vollzug der Wegweisung notwendigen Reisepapiere vorhanden sind.

- sind vorhanden: Weiter mit Schritt => 6 Die notwendigen Reisepapiere für den Wegweisungsvollzug
- Es sind keine Reisepapiere vorhanden: Weiter mit Schritt => 7 + 9

### 6 Reisedokumente vorhanden; prüfen, ob Vollzug ab BAZ durchführbar (SEM Rückkehr)

ob der Vollzug der Wegweisung ab BAZ durchgeführt werden kann Sofern die Reisepapiere vorliegen, prüft der Rückkehrspezialist SEM

- Der Vollzug ab BAZ kann durchgeführt werden: Weiter mit Schritt => 16
- Der Vollzug ab BAZ kann nicht durchgeführt werder Weiter mit Schritt => 12

### 7 Reisedokumente beschaffen (SEM Rückkehr)

nicht selbstständig aus, leitet der Rückkehrspezialist SEM die Sind keine Reisepapiere vorhanden und reist der Gesuchsteller

Beim Dublin-Verfahren entfällt die Papierbeschaffung grundsätzlich

### œ Bericht Ausreisegespräch an das kantonale Migrationsamt verfassen (SEM Rückkehr)

Der Rückkehrspezialist SEM erstellt einen Bericht für das zuständige kantonale Migrationsamt

# Transfer in BAZ ohne Verfahrensfunktion (BAZoV) organisieren (SEM Rückkehr)

9

ins BAZoV erfolgen. Je nach Verfahrensstand und/oder Belegungssituation kann der Transfer

#### Optional: 2. Ausreisegespräch durchführen (kantonale Behörden)

5

als Grundlage für eine Haftanordnung dienen (siehe Schritt 11). Bei Bedarf kann der zuständige Vollzugskanton nach Eintritt der Rechts Ausreisegespräch durchführen. Dieses Gespräch kann für den Kanton kraft des Wegweisungsentscheides mit dem Gesuchsteller ein zweites

### = Optional: Anordnung von Zwangsmass-nahmen (kantonale Behörden)

gewissen Bedingungen Zwangsmassnahmen anordnen. Zur Sicherstellung des Wegweisungsvollzugs kann der Kanton unter

# Übertritt in den Kanton organisieren (SEM)

2

Der Gesuchsteller tritt in den zuständigen Kanton über: wenn weitere Abklärungen im erweiterten Verfahren nötig sind oder

wenn die maximale Aufenthaltsdauer von 140 Tagen im BAZ

steller das BAZ verlassen Nothilfe orientiert. Unmittelbar nach dem Gespräch muss der Gesuch miert, auf seine weitere Mitwirkungspflicht hingewiesen und über die durch: Der Gesuchsteller wird dabei über das weitere Vorgehen inforkonnte, führt das SEM mit dem Gesuchsteller ein Ausschlussgespräch nicht innerhalb der maximalen Aufenthaltsdauer im BAZ stattfinden Falls ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid vorliegt und der Vollzug

über die mögliche Ankunft des Gesuchstellers. Ausschlussgespräch. Zudem informiert das SEM das zuständige Sozialamt miert daraufhin das zuständige kantonale Migrationsamt über das Der Rückkehrspezialist SEM oder die Zentrumsleitung des BAZoV infor-

### **₩**

## **BVGer-Urteil zur Beschwerde (BVGer)**

- Weiter mit Schritt => 14 + 10 Das BVGer lehnt die Beschwerde des Gesuchstellers ab:
- Weiter mit Schritt => 14 + 15 Das BVGer heisst die Beschwerde des Gesuchstellers gut

**BVGer-Urteil besprechen (Rechtsvertretung)** 

4

Gesuchsteller den Entscheid abwartet.

organisiert das SEM den Übertritt in den zuständigen Kanton, wo der Falls das BVGer nicht innerhalb der maximal 140 Tage ein Urteil fällt,

Der Rechtsvertreter bespricht mit dem Gesuchsteller das BVGer-Urteil.

## Wiederaufnahme des Asylverfahrens gemäss BVGer-Urteil (SEM Verfahren)

ᅜ

falls nötig, ins erweiterte Verfahren überwiesen. Dem BVGer-Urteil wird Folge geleistet und der Gesuchsteller wird

#### 6 Wegweisungsentscheids SEM und/oder Vollzug ab BAZ nach Rechtskraft des des BVGer-Urteils (kantonale Behörden)

swissREPAT. des Bundes (swissREPAT). Der Kanton bucht den Flug zur Ausreise bei Für den Wegweisungsvollzug ist der Kanton verantwortlich. Die Reisepapiere des Gesuchstellers befinden sich bei der Ausreiseorganisation

### 17 Vollzug ab Kanton nach Rechtskraft des Wegweisungsentscheids SEM und/oder des BVGer-Urteils (kantonale Behörden)

swissREPAT. Für den Wegweisungsvollzug ist der Kanton verantwortlich. Die Reise des Bundes (swissREPAT). Der Kanton bucht den Flug zur Ausreise bei papiere des Gesuchstellers befinden sich bei der Ausreiseorganisation

einfacht dargestellt; einzelne Schritte können sich zeitlich überschneiden und deren Chronologie ist nicht zwingend Hinweis: In der vorliegenden Grafik sind die Prozesse ver-